

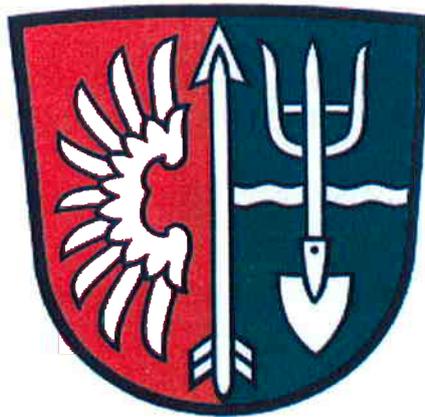
Ortsabrundungsplan M 1:1000

für den Bereich

„Südöstlicher Ortsrand von Mittelstetten“

in der

Gemeinde Mittelstetten



Die Gemeinde Mittelstetten erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches –BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) diese

Ortsabrundung

**für den Bereich des Flurstücks 883 der Gemarkung
Mittelstetten,
“Südöstlicher Ortsrand von Mittelstetten“
als**

Satzung

§ 1

1. Es wird festgelegt, dass die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke bzw. Grundstücksflächen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB liegen.
2. Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende, beigefügte Lageplan im M 1 : 1000 vom **11.03.2008** ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderungen oder Aufhebungen von Flurnummern als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereiches an deren Stelle.
3. Die Satzung ist in der Gemeindeverwaltung Mittelstetten, Schulstraße 11, 82293 Mittelstetten sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburg Str. 12, 82291 Mammendorf, Zimmer Nr. 25/II. Stock, niedergelegt

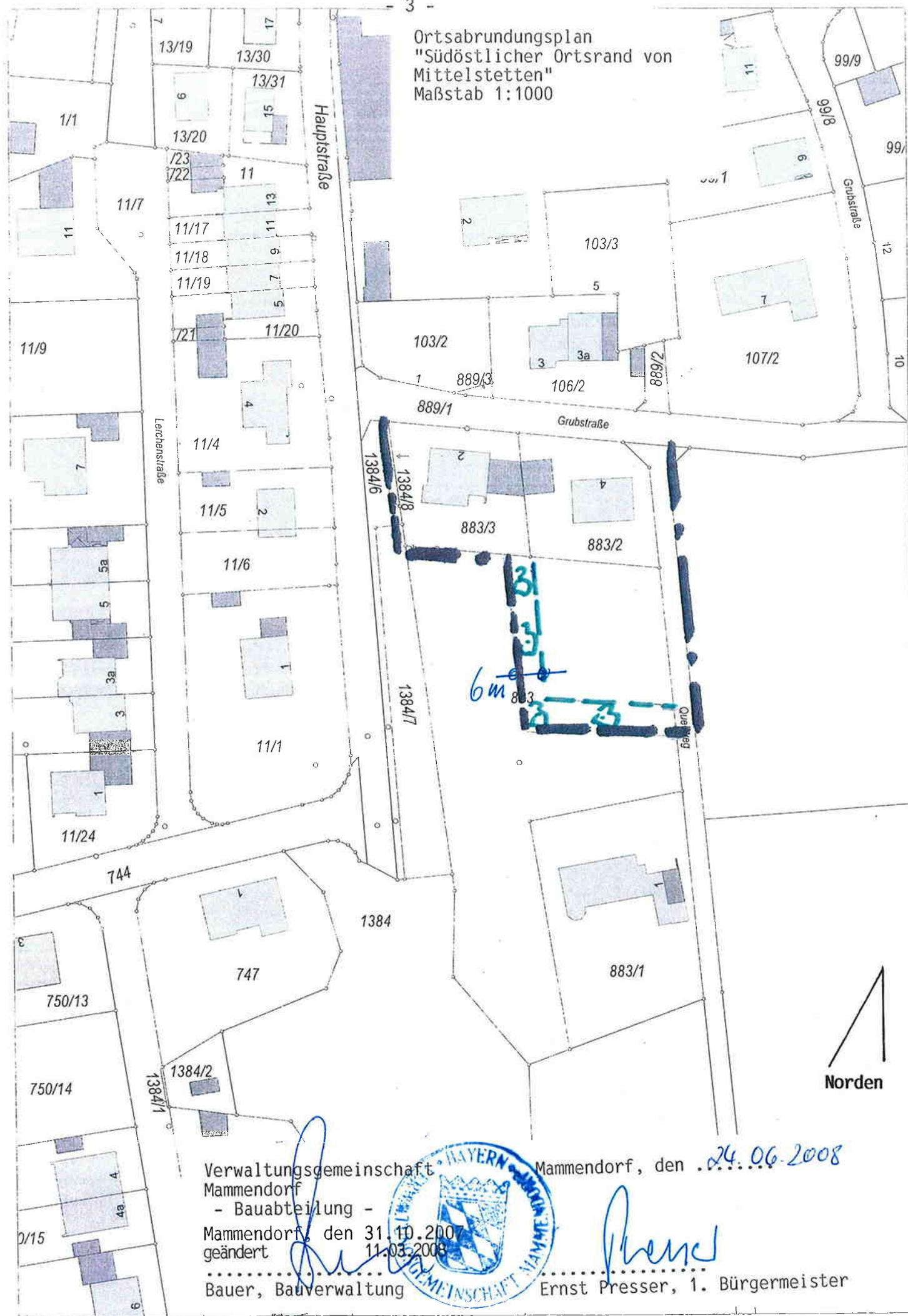
§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Festsetzung durch Planzeichen/Text:

1.  Geltungsbereichsgrenze
2.  Ortsrandeingrünung
3. Am Ortsrand unmittelbar entlang und innerhalb der Geltungsbereichsgrenze, ist eine Ortsrandeingrünung in einer Breite von 6,00 m herzustellen, wobei die Begrünung mit heimischen Sträuchern und Bäumen oder als Streuobstwiese zu erfolgen hat, die Grenzabstände nach Art. 49 AGBGB sind zu beachten.
4. Die Gebäude unmittelbar am Ortsrand dürfen die E + D-Bauweise nicht überschreiten; das Dachgeschoss ist als Vollgeschoss zulässig.

Ortsabrundungsplan
"Südöstlicher Ortsrand von
Mittelstetten"
Maßstab 1:1000



Verwaltungsgemeinschaft
Mammendorf
- Bauabteilung -
Mammendorf, den 31.10.2007
geändert 11.03.2008
Bauer, Bauverwaltung



Mammendorf, den 24.06.2008
Ernst Presser, 1. Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat **Mittelstetten** hat in der Sitzung vom **08.10.2007** beschlossen, für den Bereich des Flurstücks 883 der Gemarkung Mittelstetten, „**Südöstlicher Ortsrand von Mittelstetten**“, eine Ortsabrundungssatzung zu erlassen.



(Siegel)

Mittelstetten, den 01.07.2008

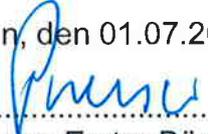

.....
Ernst Presser, Erster Bürgermeister

2. Der Entwurf der Ortsabrundungssatzung für den Bereich „Südöstlicher Ortsrand von Mittelstetten“ i. d. Fassung vom **31.10.2007** wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB vom **22.11.2007** bis **24.12.2007** in der Gemeindekanzlei Mittelstetten und der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.



(Siegel)

Mittelstetten, den 01.07.2008

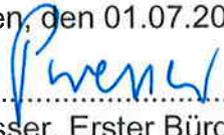

.....
Ernst Presser, Erster Bürgermeister

3. Die Gemeinde Mittelstetten hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **02.06.2008** die Ortsabrundungssatzung für den Bereich „Südöstlicher Ortsrand von Mittelstetten“ als Satzung beschlossen (§ 34 Abs. 4 BauGB).



(Siegel)

Mittelstetten, den 01.07.2008


.....
Ernst Presser, Erster Bürgermeister

...

4. Der Satzungsbeschluss ist am **01.07.2008** ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Ortsabrundungssatzung ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Ortsabrundungssatzung liegt in der Gemeindekanzlei Mittelstetten und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Mittelstetten, den 01.07.2008


.....
Ernst Presser, Erster Bürgermeister